

plens gebuldet. In dem Umfang, wie es die Kaiser Theodosius I. und II., Leo und Justinian anerkannten bezw. festsetzten (I. 1 sqq., Cod. Theod. 9, 45; Cod. Just. 1, 12), besaßen das Asylrecht eigentliche Gotteshäuser mit den zugehörigen Nebengebäuden (Thurm, Sacristei), ferner die Friedhöfe und Vorhöfe der Kirchen, die Klostergebäude und die Wohnung des Bischofs; dann aber auch die „Zellen, Häuser, Gärten, Bäder, Höfe oder Säulengänge“, welche zwischen den Kirchen und deren „äußersten Eingängen“ liegen. Verletzung des Asylrechtes war nach Theodosius II. als Majestätsverbrechen zu behandeln; der gestüßte Verbrecher wurde von dem Vorsteher der Kirche nur an die weltliche Gewalt und zwar gegen das Verprechen ausgeliefert, daß keine Todes- oder Verhummelungsstrafe gegen ihn verhängt werden dürfe. Die Kirche nahm die genannten Rechtsbestimmungen auch unter ihre Gesetze auf, so daß nach dem positiv kirchlichen Rechte die Gotteshäuser mit ihren Dependenzien und der Umgebung innerhalb 30 bezw. 40 Schritte, je nach der Größe der Kirche, ferner die Kirchhöfe, die Wohnungen der Cardinäle, Bischöfe und die Pfarrhöfe, die Klöster und religiösen Anstalten, Hospitien u. dgl., sowie theophorische Processionen unter dem Asylrecht stehen. Indessen machte der Mißbrauch des Privilegs es im Laufe der Zeit für Staat und Kirche nöthig, dasselbe durch Ausnahme gewisser Verbrecher einzuschränken. Die hierfür geltenden Bestimmungen beruhen hauptsächlich auf den Bullen *Quam alias* Gregors XIV. (1591) und *Ex quo* Benedicts XIII. (1725), welche insbesondere Straßenräubern, Mordeltern, Majestätsverbrechern, Falschmünzern und Aehnlichen das Asyl verweigern. Indessen hat das Asylrecht bei der heutigen Vervollkommen der Rechtspflege überhaupt viel von seiner Bedeutung verloren; denn sein vorzüglichster Zweck war, Unschuldige zu schützen und Schuldige vor der Rache und zu grausamer Bestrafung zu bewahren. Deshalb besteht die Kirche auch nicht unter allen Umständen auf der Beibehaltung desselben, sondern hat z. B. im Concordat mit Oesterreich (Art. 15) nur die Aufrechterhaltung ausbedungen, „soweit es die öffentliche Sicherheit und die Forderungen der Gerechtigkeit“ zulassen. Im vollen Umfange besteht das Asylrecht in keinem Staate mehr, und in den meisten ist überhaupt jede Spur desselben verschwunden. Gleichwohl ist es aber auch dort, wo es durch Gewohnheit abgeschafft ist, doch quoad substantiam zu beobachten (S. C. Inquis. 22. Dec. 1880, im Archiv für kath. Kirchenrecht XLVI [1881], 26 f.), und wer (S. C. Inquis. 1. Febr. 1871) ab aliis minime coactus prudens ac sciens immunitatem asyli ecclesiastici aut violare jubet aut exequendo violat, unterliegt als omnis excusationis expertus der Excommunication, wie sie die Bulle Apost. Sedis 1869 (II, n. 5) verhängt (vgl. dazu Heiner, Die kirchlichen Censuren, Paderborn 1884, 171 ff.).

II. Auch in Bezug auf ihr Eigenthum (res im weitesten Sinne) besitzen die Kirchen und heiligen Orte besondere Vorrechte, entsprechend dem besondern Zwecke, welchem ihr Besitz zu dienen hat. Es ist dabei ausgehen von dem feststehenden Satze, daß die Kirche erwerb- und besitzfähig ist (vgl. d. Art. Kirchenvermögen ob. VII, 691 ff.), und zwar vermöge eigenen Rechtes, nicht infolge staatlicher Concession. Ihr Eigenthum hat und verwendet sie zur Ausübung des Gottesdienstes und zur christlichen Wohlthätigkeit. Deshalb ist das kirchliche Gut (die res sacrae wie die res ecclesiasticae) ein Besitz mit ausgezeichnetem Charakter, der nicht schlechtthin wie jedes andere Besitzthum behandelt werden kann und darf. Das Kirchenrecht beansprucht darum für das Eigenthum der kirchlich-religiösen Institute, mag man das Einzelinstitut als Trägerin des Eigenthumsrechtes ansehen oder nicht (vgl. d. Art. Kirchenvermögen VII, 702 ff.), gewisse Privilegien im Erwerb und Besitz, zwar nicht in dem Sinne, als ob dieselben in ihrem ganzen Umfang und unmittelbar göttlichen Rechtes seien, aber doch mit Abweisung der Behauptung, daß sie nur aus dem bürgerlichen Rechte ihren Ursprung hätten und deshalb nach Belieben vom Staate abgeschafft werden könnten (vgl. d. Art. Privilegien des Clerus, ob. 441). Im Einzelnen lassen sich diese Privilegien folgendermaßen gruppieren: 1. Hinsichtlich der Erwerbung von Vermögen genoß die Kirche für die einzelnen religiösen Institute (Kirchen, Klöster, fromme Stiftungen u. s. w.) schon im römischen Reiche gewisse Begünstigungen, zu welchen im Mittelalter noch weitere hinzukamen (vgl. d. Art. Kirchenvermögen VII, 699). Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit selbst brauchte nicht erst verlichen zu werden, sie fand aber ebenfalls im Rechte ausdrückliche Anerkennung (Cod. Theod. 16, 2; Cod. Just. 1, 2). Die erwähnten Privilegien gingen dann in's canonische Recht über und blieben wenigstens für das Gewissensforum in Geltung, auch wo der Staat einzelne derselben beschränkte oder nicht anerkannte. Dieß gilt namentlich noch heute bezüglich jogen. formloser Testamente ad pias causas (vgl. d. Art. Causae piae II, 2074) und der Verjährungsfristen für kirchliche Ansprüche. Wenn aber schon die Nichtachtung dieser Privilegien, dann erscheint um so mehr die Beschränkung der Erwerbsfreiheit kirchlicher Institute als ein Eingriff des Staates in fremde Rechte (s. ob. VII, 706). 2. In Bezug auf den Besitz ihrer Güter steht den Kirchen und den kirchlichen Instituten das Privileg zu, daß die Entziehung ihres kirchlichen Eigenthums, mag sie durch privaten Diebstahl oder durch staatliche Amortisation, Säkularisation (s. d. Art.) oder unter anderem Vorwande geschehen, als Sacrilegium zu betrachten ist und den Thäter bezw. Besitzer restitutionspflichtig macht, wenn nicht Condonation von Seiten der Kirche eintritt oder die canonische Präscriptionsfrist (s. d. Art. Verjährung) dem possessor bonae fidei